



Satzung

für den Hundesportverein Windach und Umgebung e. V.

An der Schnaidt
86949 Windach

AG Augsburg VR: 4034 5

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name, Geschäftsbedingungen und Sitz des Vereins	Seite 3
Artikel 2	Sinn und Zweck des Vereins	Seite 3
Artikel 3	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
Artikel 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
Artikel 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
Artikel 6	Organe des Vereins	Seite 5
Artikel 7	Der Vorstand	Seite 5
Artikel 8	Der Beirat	Seite 6
Artikel 9	Die Mitgliederversammlung	Seite 6
Artikel 10	Beschlussfassung	Seite 7
Artikel 11	Wahlen	Seite 7
Artikel 12	Kassenrevisoren	Seite 8
Artikel 13	Haftung	Seite 8
Artikel 14	Auflösung des Vereins	Seite 8
Artikel 15	Schlussbestimmung	Seite 8
Antrag auf Mitgliedschaft		Anlage 1

Satzung für den Hundesportverein Windach und Umgebung e. V.

Artikel 1

Name, Geschäftsbedingungen und Sitz des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen:
Hundesportverein Windach (HSV) und Umgebung e.V.
- b. Er ist im Vereinsregister am Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 40345 eingetragen.
- c. Sitz des Vereins ist Windach.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.

Artikel 2

Sinn und Zweck des Vereins

- a. Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e. V. (BLV) mit den sich aus der Satzung des BLV ergebenden Rechten und Pflichten.
- b. Der Verein fördert die artgerechte Ausbildung von Gebrauchshunden, Familienbegleithunden und den Sport mit dem Hund und damit gleichzeitig die sportliche und körperliche Ertüchtigung insbesondere der Hundeführer.
- c. Die Förderung und Unterstützung der Rettungshundearbeit.
- d. Förderung der Ausbildung und Zusammenarbeit mit Therapiehundehaltenden Organisationen.
- e. Durch Zusammenarbeit mit den Diensthundehaltenden Behörden in der Ausbildung von Schutz-, und Spürhunden will der Verein zur allgemeinen Sicherheit der Bevölkerung beitragen.
- f. Sportliche Veranstaltungen nach dem vom „Deutschen Hundesportverband e.V.(dhv)“ und dem „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)“ als maßgeblich erlassenen Prüfungs- und Wettkampfbestimmungen sind zu veranstalten.
- g. Als Sportverein strebt er die Mitgliedschaft im „Bayerischen Sportbund“ an, um durch Freizeit- und Breitensport in Verbindung mit dem Hund dazu beizutragen, die Ziele des „Deutschen Sports“ zu verwirklichen.
- h. Er unterstützt die Belange des Tierschutzes und der Tierseuchenbekämpfung soweit es den Hund betrifft .
- i. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist.
- b. Der Erwerb der Mitgliedschaft muss mit dem als Anlage 1 zu dieser Satzung vorgesehenen Vordruck beantragt werden.
- c. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der Aufnahme zu dem im Aufnahmeantrag angegebenen Zeitpunkt.
- d. Ordentliche Mitglieder sind Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
- e. Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr haben volles Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch kein Amt im Vorstand oder Beirat einnehmen.
- g. Der Verein behält sich eine ½ - jährige Probezeit vor.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in dem vom Vorstand festgelegten Rahmen zu benutzen und die Pflicht, sie pfleglich zu behandeln.
- b. Als Hundehalter verpflichtet er sich zu einer ordnungsgemäßen und artgerechten Hundehaltung. Vorsätzliche Verstöße hiergegen oder gegen das Tierschutzgesetz rechtfertigen den Ausschluss aus dem Verein.
- c. Das Mitglied ist verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten, die Vereinssatzung, Platzordnung, Ordnungen zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsgremien zu befolgen, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag bis zum 15. Februar des laufenden Jahres zu entrichten.

Artikel 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt und
 - c) durch Ausschluss.
- b. Der Austritt kann nur durch eigenhändig unterschriebene Erklärung mittels Briefs an den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen.
- c. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet; in den Händen des Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben; irgendein Zurückbehaltungsrecht darf nicht geltend gemacht werden.
Der Ausschluss kann erfolgen.
in den durch die Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen,
wenn einem Mitglied durch rechtskräftige Entscheidung eines staatlichen Gerichts die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkannt wurde,
 - 1. bei einem Verhalten, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt und
 - 2. wenn ein Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung mit Setzung einer Frist von vier Wochen und Androhung des Ausschlusses, den gesamten Rückstand nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit der Zustellung des Ausschluss Bescheides ruhen alle Rechte als Vereinsmitglied.

Artikel 6

Organe des Vereins

- a. Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- b. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand und wird durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder rückwirkend für das vergangene Jahr bestätigt. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

Artikel 7

Artikel 7

Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart.
- b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
- c. Auch der 2. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Vertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- d. Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und für die Geschäftsführung zuständig.
- e. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen.
- f. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode durch Tod oder aus zwingenden Gründen aus, so überträgt die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss kommissarisch seine Aufgabe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung anderen Mitgliedern. In der nächsten Jahreshauptversammlung findet eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung statt.
- g. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, nach der Wahl dem Registergericht unter Vorlage der Wahl Niederschrift die Neuwahlen anzuzeigen.

Artikel 8 Der Beirat

- a. Der Beirat besteht aus den Leitern der Abteilungen und dem Platzwart.
Die Beiratsmitglieder werden vom jeweiligen Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Artikel 9 Die Mitgliederversammlung

- a. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund fordert. Die Einladung zu diesen Versammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief oder per Email mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post bzw. der Versandtag der Email maßgeblich.
- c. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
 - b) Kassenbericht und Kassenprüfbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Entlastung des Kassenwart
 - e) Festsetzung des Aufnahme- und des Jahresbeitrages
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - g) Wahl des Wahlausschusses.
 - h) Wahl der zwei Kassenrevisoren.
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und die Auflösung des Vereins.
Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
 - j) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

In der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen als Tagesordnungspunkte nur Anträge mit ihrem Wortlaut und der Begründung aufgenommen werden, wenn sie die Änderung der Satzung betreffen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.12. des vergangenen Jahres bei dem Vorstand eingegangen sein (Poststempel entscheidet); eine Begründung muss beigefügt sein. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht in die Einladung als Tagesordnungspunkt aufgenommen, aber der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Diese hat zu entscheiden, ob die Anträge behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Aufnahme weiterer in der Einladung nicht genannter Punkte in die Tagesordnung. Als weitere Tagesordnungspunkte kann in dieser Weise jedoch nicht aufgenommen werden: eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstands **oder** eines seiner Mitglieder.

- d. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein oder den von ihm verfolgten Zweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie sind damit von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit, haben aber alle sonstigen Rechte und Pflichten eines Mitglieds.
- h. Über Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, dass von ihm und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Artikel 10

Beschlussfassung

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt für alle Beschlüsse folgendes:

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- b) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch das anwesende Mitglied persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Artikel 11

Wahlen

- a) Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Jahreshauptversammlung; sie gilt für die Dauer von 3 Jahren. Der gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf der 3 Jahre bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.
- b) Wählen kann, wer die Forderungen der Artikel 3 erfüllt.
- c) Wählbar ist, wer von den Mitgliedern öffentlich vorgeschlagen worden ist und sich der Wahl stellt.
- d) Außerdem muss er volljährig sein und seit der Aufnahme in den Verein 6 Monate Mitglied sein.
- e) Mit Zustimmung der Mitglieder betraut der Vorsitzende drei Mitglieder mit der Durchführung der Wahl.
- f) Die Wahl hat auf Antrag geheim zu erfolgen. Die Auszählung der Stimmen hat öffentlich zu erfolgen, die Stimmzettel sind nach erfolgter Wahl sofort zu vernichten.
- g) Zur Wahl in die Vorstandschaft bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entfällt im 1. Wahlgang bei mehreren Wahlvorschlägen auf keinen Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist zwischen den vorgeschlagenen Mitgliedern, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt werden kann eine Person auch in Abwesenheit, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung über ihre Kandidatur und die evtl. Annahme der Wahl beim 1. Vorsitzenden hinterlegt hat.

Artikel 12 **Kassenrevisoren**

- a. Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenrevisoren von den wahlberechtigten Mitgliedern für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kasse für das Geschäftsjahr und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung darüber den Mitgliedern Bericht zu erstatten.
- c. Bei ordnungsgemäßer Buchführung stellen sie den Antrag gegenüber der Mitgliederversammlung auf Entlastung des Kassiers.
- d. Scheidet ein (oder beide) Kassenprüfer während der Wahlperiode aus, so ist sofort nach Bekanntwerden bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
- e. Kassenprüfer können nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

Artikel 13 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Für Verbindlichkeiten seitens der Mitglieder gegenüber dem Verein haftet ein Mitglied ohne Rücksicht auf Austritt oder Ausschluss.

Jeder Hundeführer kommt für den von ihm oder seinem Hund angerichteten Schaden selbst auf.

Artikel 14 **Auflösung des Vereins**

- a. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden und mindestens von 2/3 der Mitglieder unterschrieben sein.
Der Vorsitzende hat daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verein „Tiere helfen Menschen“, Region Ammersee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- b. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Artikel 15 **Schlussbestimmung**

- a. Die Urfassung der Satzung stammt vom 23.05.1987, zuletzt geändert am 25.07.2008.
- b. Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.02.2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Windach, 01. Februar 2013

.....
Hartmut Preuß
1. Vorsitzender

.....
Bettina Neuss
Schriftführerin

Windach, 01. November 2013

Ergänzend dazu wurde die Änderung des Art. 7 in der vorliegenden Form in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 02.11.2013, beschlossen.

Hartmut Preuß
1. Vorsitzender

.....
Bettina Neus
Schriftführerin